

Das Asylverfahren

Ablauf und rechtliche Rahmenbedingungen



Gummersbach, 05. Mai 2015

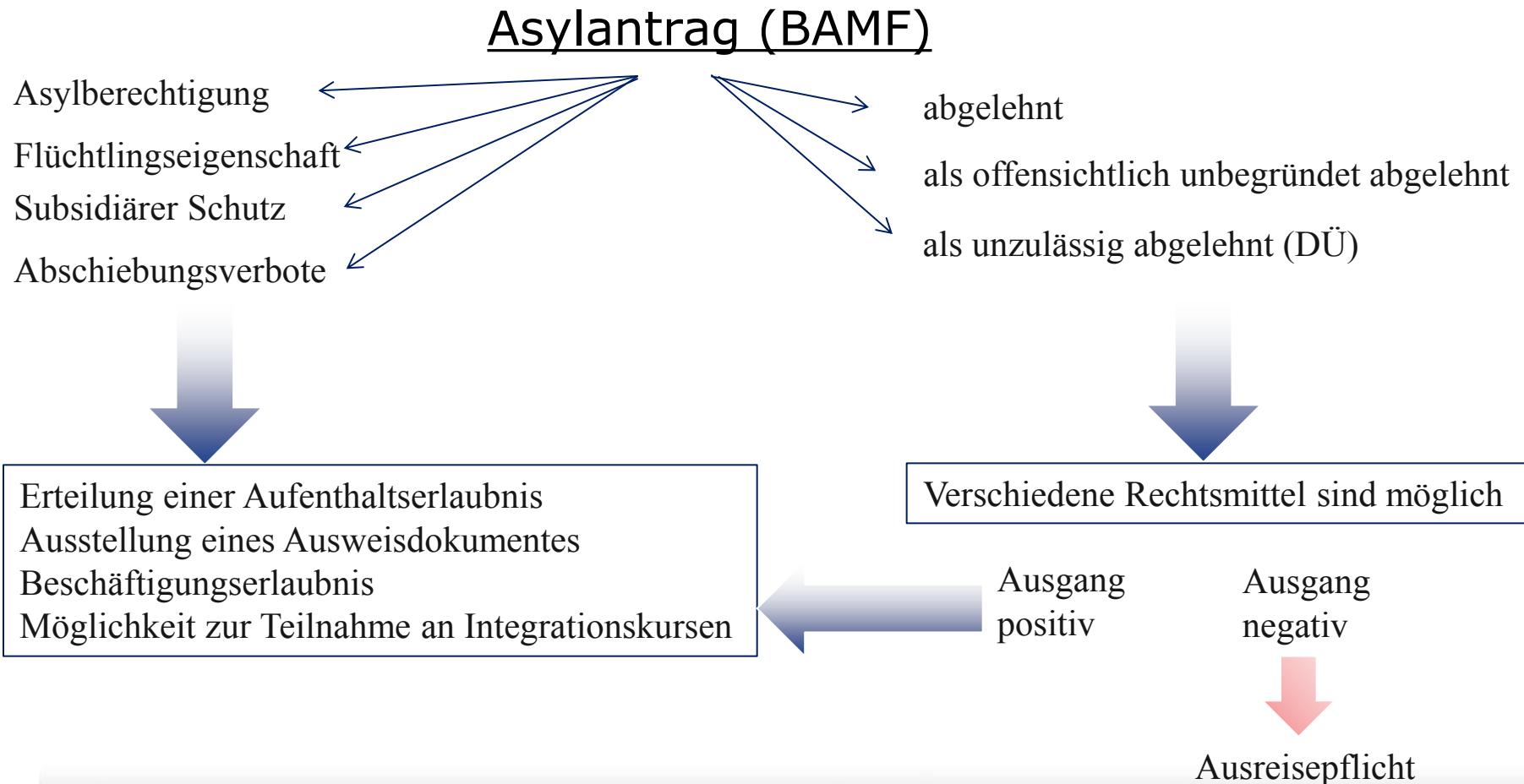
Gliederung der Veranstaltung

1. Vom Asylgesuch bis zur Zuweisung
2. Das Asylverfahren
3. Die Besonderheiten des Dubliner Übereinkommens (DÜ)
4. Beschäftigungsmöglichkeiten für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

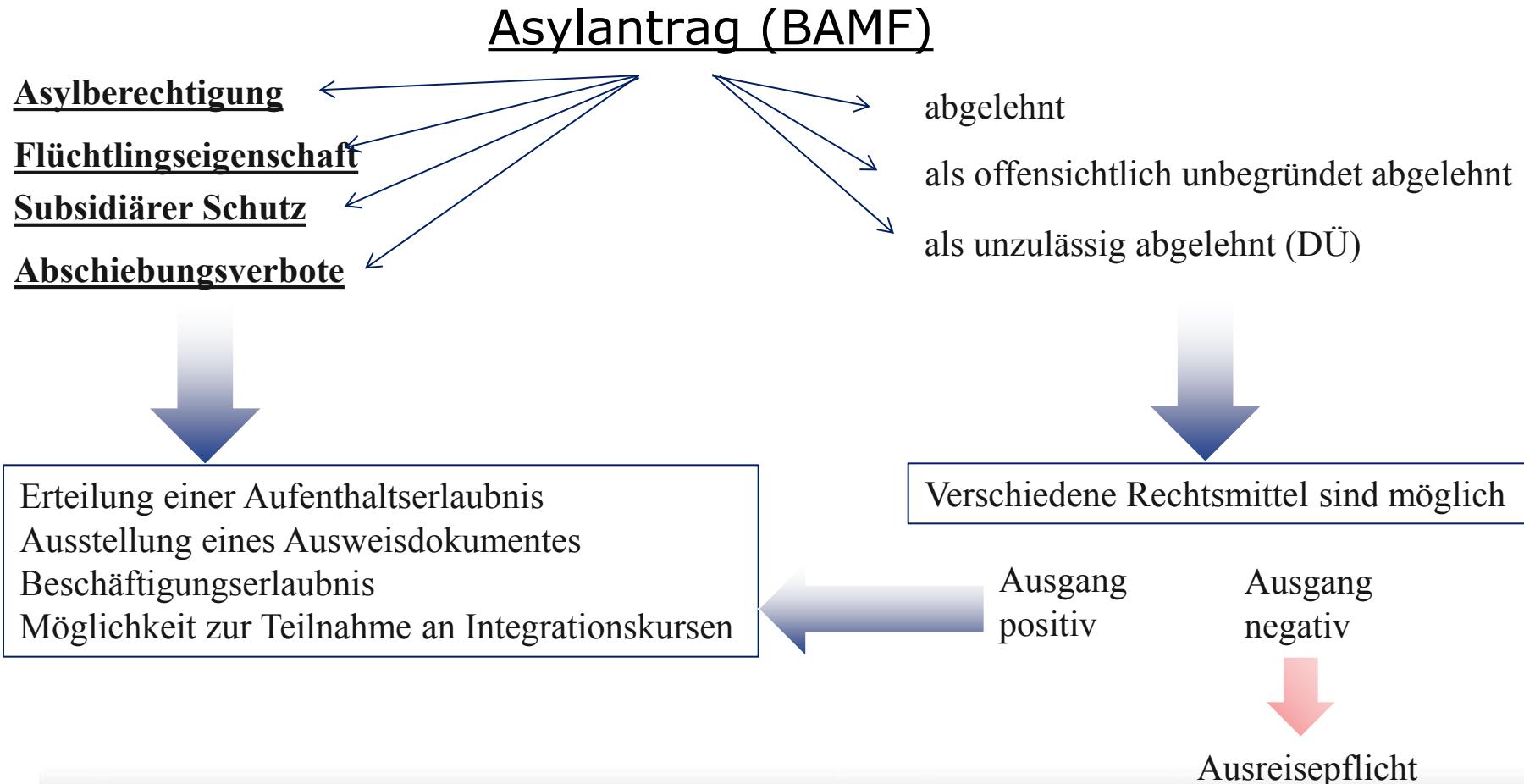
– 1. Vom Asylgesuch bis zur Zuweisung –

- Asylgesuch
- Erstaufnahmeeinrichtung
- Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Ausstellung der ersten Aufenthaltsgestattung (BAMF)
- Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg
- Wohnsitzauflage, räumliche Beschränkung, Änderung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung (ABH)

– 2. Das Asylverfahren im Überblick



2.1. Positiver Ausgang des Asylverfahrens



– 2.1.1 Anerkennung der Asylberechtigung –

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für 3 Jahre als elektr. Aufenthaltstitel
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge für 3 Jahre
- Verpflichtung und Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Die Erwerbstätigkeit wird erlaubt
- Terminvergabe zur Beantragung erfolgt durch ABH

– 2.1.2 Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft –

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG für 3 Jahre als elektr. Aufenthaltstitel
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge für 3 Jahre
- Verpflichtung und Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Die Erwerbstätigkeit wird erlaubt
- Terminvergabe zur Beantragung erfolgt durch ABH

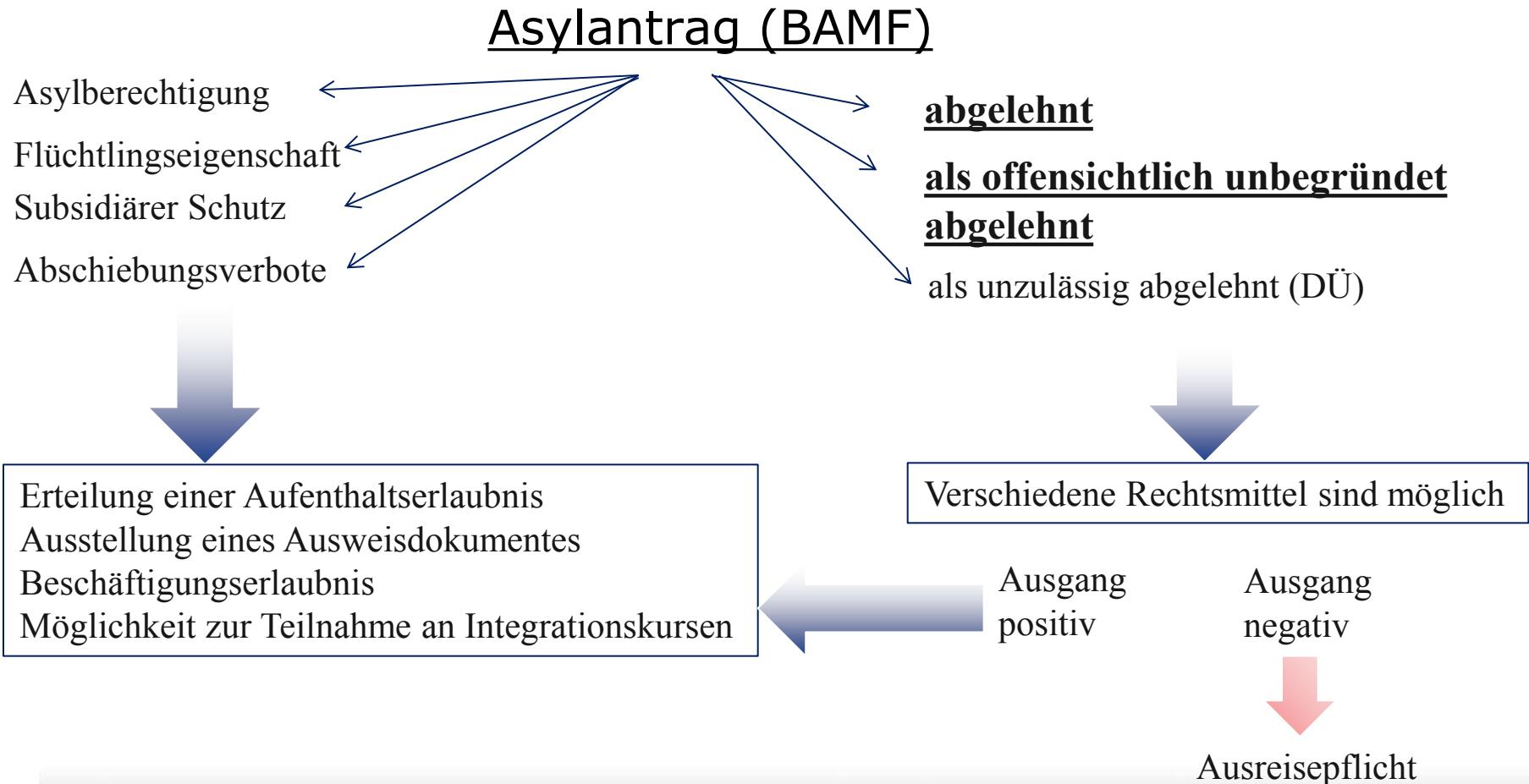
– 2.1.3 Feststellung des subsidiären Schutzes –

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG für 1 Jahr als elektr. Aufenthaltstitel
- Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für 1 Jahr
- Verpflichtung und Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Die Erwerbstätigkeit wird erlaubt
- Terminvergabe zur Beantragung erfolgt durch ABH

– 2.1.4 Feststellung von Abschiebungsverboten –

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für 2 Jahre als elektr. Aufenthaltstitel
- Ausstellung eines Ausweisersatzes für 2 Jahre oder der Betroffene behält seinen Reisepass
- Die Beschäftigung wird erlaubt
- Terminvergabe zur Beantragung erfolgt durch ABH

2.2. Negativer Ausgang des Asylverfahrens



– 2.2.1 Einfache Ablehnung des Asylantrages –

- Bescheid des BAMF (Originaltext) :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Algerien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

- mögliche Rechtsmittel: Klage beim Verwaltungsgericht
- aufschiebende Wirkung tritt bei Klageerhebung ein

– 2.2.1 Folgen der Rechtsmittel

- Klage stattgegeben:

BAMF wird verpflichtet, Bescheid aufzuheben und eine positive Entscheidung zu treffen

Folge: Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1–3
AufenthG

- Klage abgewiesen :

vollziehbare Ausreiseverpflichtung (Duldung)

– 2.2.2 offensichtlich unbegründete Ablehnung –

- Als offensichtlich unbegründete Asylanträge bewertet das BAMF u.a. Anträge von Personen, die aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ stammen oder bei Personen die offensichtlich über Ihre Identität täuschen!
 - Sichere Herkunftsstaaten nach § 29a AsylVfG:
Alle EU – Staaten, inkl. Norwegen und Schweiz
Bosnien Herzegowina
Serbien
Mazedonien
Ghana
Senegal
- 
- 
- 
- 
- 
- 

– 2.2.2 offensichtlich unbegründete Ablehnung –

- Bescheid BAMF (Originaltext):

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Kosovo abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

- mögliche Rechtsmittel: Klage und Eilantrag beim Verwaltungsgericht
- aufschiebende Wirkung tritt nur bei Klage und stattgegebenem Eilantrag ein

2.2.2 Folgen der Rechtsmittel bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen

- Eilantrag stattgegeben = Klageverfahren wird abgewartet

Klage stattgegeben: BAMF wird verpflichtet, Bescheid aufzuheben und eine positive Entscheidung zu treffen

Folge: Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1–3 AufenthG

Klage abgewiesen : vollziehbare Ausreiseverpflichtung (Duldung)

- Eilantrag abgelehnt = Klageverfahren wird nicht abgewartet

vollziehbare Ausreiseverpflichtung (Duldung)

– 2.3 Bedeutung der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung –

- Das Bundesgebiet muss verlassen werden
- Hier bestehen zwei Möglichkeiten:
 - a) Der Ausreiseverpflichtung wird freiwillig nachgekommen
 - b) Der Ausreiseverpflichtung wird nicht freiwillig nachgekommen

– 2.3.1 Freiwillige Erfüllung der Ausreiseverpflichtung –

- Ausreisetermin kann mitbestimmt und alle Vorbereitungen „in Ruhe“ getroffen werden
- Flugkosten können übernommen werden
- Je nach Herkunftsland werden finanzielle Starthilfen gezahlt und weitere Unterstützungsleistungen angeboten
- Es gibt keine Wiedereinreisesperre, d.h. eine erneute Einreise zu Besuchszwecken oder auch anderen Aufenthaltszwecken ist grundsätzlich möglich

2.3.2 Die Ausreiseverpflichtung wird nicht freiwillig erfüllt

- Abschiebungsandrohung wird umgesetzt
- Berücksichtigung tatsächlicher Abschiebungshindernisse
 - Klärung der Identität bzw. Beschaffung von Passersatzpapieren
 - Überprüfung der Reisefähigkeit bei vorgetragenen Erkrankungen

2.3.2 Die Ausreiseverpflichtung wird nicht freiwillig erfüllt

- Folgen einer Abschiebung:

Flugbuchung durch die Ausländerbehörde

Befristete Wiedereinreisesperre

Leistungsbescheid über die Kosten der Abschiebung

- Fragen ???

3. Die Besonderheiten des Dubliner Übereinkommens

Asylantrag (BAMF)

Asylberechtigung
Flüchtlingseigenschaft
Subsidiärer Schutz
Abschiebungsverbote



DÜ = Dubliner Übereinkommen

Im Dublinverfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird.

Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung
Ausstellung eines Aufenthaltsausweises

Beschäftigungserlaubnis

Möglichkeit zur Teilnahme an Integrationskursen



Ausgang positiv

inhaltlich unbegründet abgelehnt

inhaltlich unbegründet abgelehnt – DÜ

Rechtsmittel sind möglich

Ausgang negativ

Ausreisepflicht



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

– 3.1 Erläuterungen zum DÜ - Verfahren –

- Bei einer Person, die aus einem der Dublin III Staaten einreist, ist grundsätzlich derjenige Staat für die Durchführung und Prüfung des Asylverfahrens zuständig, aus dem die Person eingereist ist.
- Dublin III Staaten sind sog. „sichere Drittstaaten“ im Sinne des § 26a AsylVfG, d.h. alle EU – Staaten inkl. Norwegen und Schweiz.
- Ausnahme: Griechenland! => Selbsteintritt BRD

– 3.2 Bescheid des BAMF in DÜ - Fällen

- Der Bescheid des BAMF enthält folgendes:
 1. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt
 2. Die Abschiebung in das entsprechende DÜ – Land wird angeordnet, d.h. eine freiwillige Ausreise ist nicht möglich!
- mögliche Rechtsmittel: Klage und Eilantrag beim Verwaltungsgericht
- aufschiebende Wirkung tritt nur bei stattgegebenem Eilantrag ein

– 3.3 Folgen der Rechtsmittel

- Eilantrag stattgegeben = Klageverfahren wird abgewartet
 - Klage stattgegeben: Ein Asylverfahren wird im Bundesgebiet durchgeführt
 - Klage abgewiesen: Abschiebung in DÜ-Staat wird durchgeführt
- Eilantrag abgelehnt = Klageverfahren wird nicht abgewartet
 - Abschiebung in DÜ-Staat wird durchgeführt

Die Besonderheiten des Dubliner Übereinkommens

- Fragen ???

4. Beschäftigungsmöglichkeiten für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

- Bei Personen im laufenden Asylverfahren (**Aufenthaltsgestattungsinhaber**) und
- Personen nach negativem Abschluss des Verfahrens (**Duldungsinhaber**)

staffeln sich die Beschäftigungsmöglichkeiten abhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthalts, wenn keine Beschäftigungsverbote vorliegen.

Jedes Ausweispapier enthält hierzu eine Aussage

Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist in allen Fällen ausgeschlossen.

– 4.1 Beschäftigungsverbote bei Duldungsinhabern –

- Beschäftigungsverbote können nur bei Duldungsinhabern bestehen

Ein Verbot der Beschäftigung wird in der Regel bei Täuschung über die eigene Identität verfügt.

4.2 Zeitliche Staffelung zur Aufnahme einer Beschäftigung

- In den ersten 3 Monaten nach Einreise ist eine Beschäftigung nicht möglich
- Nach 3 Monaten kann eine Beschäftigungserlaubnis nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden. Hierfür ist meistens von der ABH die Zentrale Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) zu beteiligen (Vorrangprüfung, Lohn, Arbeitsbedingungen)
- Nach 15 Monaten kann weiterhin eine Beschäftigungserlaubnis nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden. Auch hierfür ist meistens noch von der ABH die ZAV zu beteiligen (aber keine Vorrangprüfung mehr)
- Nach 4 Jahren wird jede Beschäftigung erlaubt. Zustimmung der ABH ist dann nicht mehr erforderlich

Beschäftigungsmöglichkeiten für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

■ Fragen ???

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Bis bald im Oberbergischen Kreis